



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Eidg. Finanzdepartement
Herr U. Maurer
Bundesrat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Luzern, 22. Oktober 2019 / BK

Änderung der Berufskosten-Verordnung bei der direkten Bundessteuer Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Berufskostenverordnung eröffnet. Gerne nehmen wir im Namen der Zentralschweizerischen Vereinigung diplomierter Steuerexperten ZVDS dazu wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Es wird vorgeschlagen, den Anteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges neu auf 0,9 % Fahrzeugkaufpreises festzulegen. Der Fahrkostenabzug soll dabei ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Eidg. Finanzdepartementes EFD sei dazu lediglich eine Verordnungsänderung aufgrund der von beiden Räten angenommenen Motion 17.3631 erforderlich. Die umzusetzende Motion lautet wie folgt, wobei wir drei zentrale Worte des Motionstextes durch Fettschrift hervorheben:

*"Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen **gesetzlichen** Änderungen **vorzuschlagen**, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrkostenabzug für diese Steuerpflichtigen ausgeschlossen wird.*

Mit der Nutzung des Geschäftsfahrzeuges, dessen Privatnutzung pauschal abgegolten wird, ist auch für den Arbeitsweg kein geldwerter Vorteil verbunden und demzufolge ist auch ein Gewinnungskosten-Abzug für den Arbeitsweg ausgeschlossen

*Die Pauschale von derzeit 9,6 % des Fahrzeugkaufpreises **kann** dazu massvoll erhöht werden."*

- 1.2 Verlangt wäre gemäss Motionstext eigentlich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Dabei ist eine formell- und nicht eine materiellrechtliche Grundlage (Verordnung) gemeint. Dies haben die beiden Räte unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, indem sie im Motionstext verlangen, dass der Bundesrat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorschlagen soll. Es war nicht die Meinung des Parlaments, dass er die Sache selber regeln soll. Hinzukommt, dass die Berufskostenverordnung nicht vom Gesamt-Bundesrat, sondern vom Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements EFD erlassen werden soll. Aus unserer Sicht stellt die Vorlage auf dieser Stufe keine gesetzliche Grundlage dar, so wie sie in der Motion verlangt wird. Dabei kann es auch keine Rolle spielen, ob damit das eigentliche Anliegen der Motion erfüllt wird und die Umsetzung auf Verordnungsstufe – im Vergleich zu einer Gesetzesänderung – schneller möglich ist.

2. Zur vorgeschlagenen Erhöhung des pauschalen Privatanteils

- 2.1 Gemäss klarem Wortlaut des Motionstextes muss die bisherige Pauschale von derzeit 9,6 % pro Jahr nicht erhöht werden, dieser schreibt lediglich "kann massvoll..." vor. Die Motionäre haben bewusst das Wort "**kann**" verwendet, nicht "muss" und nicht "soll". Hätten die Motionäre und letztlich die beide Räte gewollt, dass die Pauschale zu erhöhen sei, hätten sie das im Motionstext explizit so formuliert. Dass sie das nicht taten, ist so zu verstehen, dass man nicht eine Erhöhung wollte, sondern der Auffassung war, dass sodann eine gesetzliche Regelung vorläge und dass es mit dem Ausschluss des Fahrkostenabzuges sein Bewenden haben muss.

Denn mit der FABI-Vorlage wurde damals zwar eine Begrenzung des Arbeitskostenabzuges eingeführt, hingegen fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage, um bei den Nutzern von Geschäftsfahrzeugen eine Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg vorzunehmen. Die Steuerbehörden stützen sich bis heute einzig auf eine nicht unterzeichnete Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung vom 16.07.2016.

Dass die Auffassung der Steuerbehörden mehr als diskutabel ist, wird auch durch die rechtsungleiche Anwendung bei der Einkommensaufrechnung illustriert. Diese Aufrechnungen erfolgen heute nur bei Unselbständigerwerbenden, die ordentlich besteuert werden. Hingegen wird keine Einkommensaufrechnung bei an der Quelle besteuerten Arbeitnehmern, Selbständigerwerbenden oder Inhabern von SBB-Generalabonnements vorgenommen.

Im erläuternden Bericht vom 28.06.2019 wird auf diese Problematik mit keinem Wort eingegangen, sondern vielmehr wird einfach ohne Begründung behauptet, dass die Einkommensaufrechnung rechtens sei. Wenn schon eine Steuererhöhung Platz greifen soll, so muss diese auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen. Das Steuerrecht als Abgaberecht ist explizit dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Ohne gesetzliche Grundlage kann es deshalb keine Einkommensaufrechnungen geben.

- 2.2 Eine Erhöhung des Privatanteils hat aber bei den Benutzern von Geschäftsfahrzeugen nicht nur steuerliche Konsequenzen, sondern erhöht auch die Abgabebelastung des betreffenden Unternehmens, ohne dass damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einhergeht:

- Es muss eine höhere Mehrwertsteuer abgeliefert werden.
- Bei der Abrechnung des Privatanteils als zusätzliche Lohnkomponenten steigen die AHV-Beiträge.

Es gibt aber keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb die Unternehmen im Zusammenhang mit der Anpassung der Berufskostenverordnung stärker zur Kasse gebeten werden sollen.

3. Antrag

Die ZVDS lehnt aufgrund dieser Ausführungen eine Erhöhung des pauschalen Privatanteiles von monatlich 0,8 % auf 0,9 % des Fahrzeugkaufpreises ab.

Nebst den steuersystematischen Überlegungen spielt auch die Tatsache eine Rolle, dass die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen schon bisher keinen Abzug für den Arbeitsweg geltend machen konnten. Bereits in diesem Umstand ist eine steuerliche Benachteiligung der Nutzer von Geschäftsfahrzeugen auszumachen. Wenn nun der Privatanteil auf 0,9 % erhöht wird, so hat dies für die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen eine weitere steuerliche Benachteiligung zur Folge, zumindest für diejenigen, bei denen die Arbeitswegkosten sich pro Jahr im Bereich von CHF 3'000 oder weniger bewegen. Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass bei Einführung der FABI-Vorlage erklärt wurde, dass mit einer Fahrkostenbegrenzung von CHF 3'000 die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen keine steuerlichen Nachteile erleiden würden. Dasselbe muss auch bei den Nutzern von Geschäftsfahrzeugen gelten. Heute hat lediglich eine Minderheit der Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen Arbeitsweg von mehr als CHF 3'000. Mit der Anhebung des Privatanteiles auf 0,9 % erhöht man für die überwiegende Mehrheit der betreffenden Steuerpflichtigen die Steuerzahllast.

Wir beantragen deshalb,

- *in Anlehnung an die Motion, welche keine Erhöhung der Pauschale verlangt,*
- *in Anbetracht, dass der Fahrkostenabzug inskünftig weiterhin ausgeschlossen ist,*

*dass die Pauschale auf **0,8 % pro Monat bzw. 9,6 % pro Jahr** des Fahrzeugkaufpreises festgelegt wird.*

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und ersuchen Sie, unsere Auffassung in die Steuergesetzgebung des Bundes einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident